

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Landespflegegeld

1. Das Wichtigste in Kürze

Landespflegegeld gibt es in verschiedenen Bundesländern, aber hinter dem gleichen Namen stehen verschiedene Leistungen. Das Landespflegegeld in Berlin, Bremen und Rheinland-Pfalz bekommen Menschen mit Behinderungen. In Brandenburg heißt die Leistung seit 1.7.2024 Teilhabegeld. Unter bestimmten Voraussetzungen wird das Landespflegegeld mit dem Pflegegeld der Pflegeversicherung verrechnet. Das Landespflegegeld Bayern bekommen alle Pflegebedürftigen ab dem Pflegegrad 2, unabhängig vom Einkommen oder Vermögen.

2. Bayern

(BayLPfIGG)

Das Landespflegegeld Bayern wurde in Bayern zur zusätzlichen Unterstützung von Pflegebedürftigen eingeführt.

Landespflegegeld Bayern erhalten

- Pflegebedürftige ab [Pflegegrad 2](#)
- mit Hauptwohnsitz in Bayern zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Das umfasst sowohl Pflegebedürftige im [Pflegeheim](#) als auch in [häuslicher Pflege](#).

Das Landespflegegeld Bayern beträgt **1.000 € pro Jahr**.

Der **Antrag** muss spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres beim Bayerischen Landesamt für Pflege eingereicht werden. Auch ein Online-Antrag ist möglich. Dem Antrag muss eine Kopie des Bescheids über die Feststellung des Pflegegrads sowie eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses beigelegt werden.

Hinweis: Ab 1.1. 2026 werden sowohl neue als auch bestehende Anträge auf Landespflegegeld erst zu Beginn des Folgejahres ausgezahlt. Das bedeutet, dass auch Pflegebedürftige die bereits Landespflegegeld beziehen, ihr Geld für 2025 erst Anfang 2026 erhalten. Zusätzlich soll das Landespflegegeld in Bayern ab 1.1.2026 von bisher 1.000 € auf 500 € reduziert werden.

2.1. Praxistipps

- Nähere Informationen zum Landespflegegeld, zur Antragstellung sowie Zugang zum Online-Antrag und den Formularen finden Sie unter www.lfp.bayern.de > Aufgaben > Landespflegegeld oder via E-Mail an landespflegegeld@lfp.bayern.de.
- Wenn Sie einmal das Landespflegegeld Bayern beantragt haben, erhalten Sie sie dies auch in den Folgejahren, ohne erneut ein Antrag zu stellen. Dies gilt aber nur, solange die Voraussetzungen, also mindestens Pflegegrad 2, erfüllt sind. Fallen diese Voraussetzungen weg, muss dies unverzüglich beim Landespflegeamt mitgeteilt werden.

3. Berlin

(LPfIGG)

Landespflegegeld Berlin erhalten folgende Personen in der angegebenen Höhe:

- Blinde Menschen jeden Alters und ihnen gleichgestellte Personen.
Höhe: 704,22 € monatlich.
Näheres unter [Blindenhilfe Landesblindengeld](#).
- Blinde Menschen, die gleichzeitig gehörlos sind.
Höhe: 1.189 € monatlich.
Näheres unter [Merkzeichen TBI](#).
- Hochgradig sehbehinderte Menschen.
Höhe: 176,06 € monatlich.
- Hochgradig sehbehinderte Menschen, die gleichzeitig gehörlos sind.
Höhe: 352,11 € monatlich.

- Gehörlose Menschen.
Höhe: 176,06 € monatlich.
Näheres unter [Gehörlosengeld](#) .

Informationen zum Antragsverfahren (erforderliche Unterlagen, Kontaktdaten, Antragsformular usw.) im Service-Portal Berlin unter <https://service.berlin.de> > [Suche nach "Landespflegegeldgesetz"](#) .

3.1. Anrechnung und Kürzung von Landespflegegeld in Berlin

Ab Pflegegrad 2 werden Leistungen der [Pflegekasse](#) teilweise auf das Landespflegegeld angerechnet. Erhalten Pflegebedürftige Geld- oder Sachleistungen bei [häuslicher Pflege](#) , [teilstationärer Pflege](#) oder [Kurzzeitpflege](#) werden folgende Beträge angerechnet:

- bei Pflegegrad 2 159,62 € (46 % des Pflegegelds bei Pflegegrad 2)
- bei Pflegegrad 3, 4 und 5 197,67 € (33 % des Pflegegelds bei Pflegegrad 3)

Den Pflegebedürftigen bleiben jedoch **immer** 50 % des jeweils gewährten Betrages.

3.2. Beispiel

Ein gehörloser Mensch hat Pflegegrad 2. Er erhält Landespflegegeld (Berlin) in Höhe von 176,06 €.

Zusätzlich erhält er von der Pflegekasse Pflegegeld in Höhe von 347 €.

Vom Landespflegegeld werden normalerweise 46 % des Pflegegeldes der Pflegekasse abgezogen, also 46 % von 347 € = 159,62 €.

Dann bleiben noch 16,44 € vom Landespflegegeld übrig.

Das Landespflegegeld wird aber immer mindestens zur Hälfte gezahlt (176,06 €:2=88,03 €).

Deshalb erhält die Person Landespflegegeld in Höhe von 88,03 €.

Das Landespflegegeld kann mit Leistungen der [Hilfe zur Pflege](#) verrechnet werden.

Wer Landesblindengeld bekommt und länger als 1 Monat in einer stationären Einrichtung lebt, bekommt nur noch im Aufnahmemonat Landespflegegeld. Ab dem 1. des Folgemonats gibt es bei

- Blindheit und Taubblindheit: 594,50 €.
- hochgradiger Sehbehinderung und Gehörlosigkeit: 88,03 €

4. Brandenburg

(LTeilhGG)

Landesteilhabegeld (bis 30.6.2024: Landespflegegeld) Brandenburg erhalten folgende Personen in der angegebenen Höhe:

- Personen mit Verlust beider Beine im Oberschenkelbereich oder Verlust beider Hände oder Lähmungen oder gleichartigen Behinderungen (in der Regel bei [Merkzeichen aG](#)), die keinen Anspruch auf [Pflegeleistungen](#) (SGB XI) haben und bei denen ein Betreuungsbedarf besteht, um die körperliche Mobilität und die hauswirtschaftliche Versorgung zu sichern.
Höhe: 235 € monatlich.
- Blinde Menschen und ihnen gleichgestellte Personen.
Höhe: 425 € (Erwachsene), vor dem 18. Geburtstag **212,50 €**) monatlich.
Näheres unter [Blindenhilfe Landesblindengeld](#) .
- Gehörlose Menschen, die keinen Anspruch auf [Pflegeleistungen](#) haben.
Höhe: 130 € monatlich.
Näheres unter [Gehörlosengeld](#) .
- Taubblinde Menschen mit Merkzeichen TBI im Schwerbehindertenausweis.
Höhe: 850 € monatlich.
Näheres unter [Merkzeichen TBI](#) .

Informationen zu Voraussetzungen und Antrag unter <https://msgiv.brandenburg.de> > [Themen](#) > [Soziales](#) > [Soziale Leistungen](#) . Der Antrag ist beim Sozialamt zu stellen, das für den Wohnort des Menschen mit Behinderung zuständig ist.

Die Höhe des Teilhabegeldes wird ab 2026 jedes Jahr zum 1.7. angepasst. Diese Anpassung richtet sich nach dem Prozentsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

4.1. Anrechnung und Kürzung von Landespflegegeld in Brandenburg

Wenn blinde oder taubblinde Menschen zuhause gepflegt werden **und** Leistungen der [Pflegeversicherung](#) erhalten, werden bestimmte Beträge auf das Teilhabegeld angerechnet.

- Bei Pflegegrad 2: 159,62 € (= 46 % des Pflegegelds bei Pflegegrad 2)
- Bei Pflegegrad 3, 4 oder 5: 197,67 € (= 33 % des Pflegegelds bei Pflegegrad 3)

Die Anrechnung erfolgt bei Inanspruchnahme von [Pflegegeld](#) , [Pflegetascheleistung](#) , [Kombinationsleistung](#) , [Ersatzpflege](#) , [Tages- und Nachtpflege](#) und [Kurzzeitpflege](#) . Der entsprechende Betrag wird auch bei privaten Pflegeversicherungsleistungen oder Beihilfe vom Landesteilhabegeld abgezogen.

Wenn Anspruchsberechtigte des Landesteilhabegelds in einer stationären Einrichtung wohnen und die Aufenthaltskosten ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden, verringert sich das Teilhabegeld um diese Kosten, maximal jedoch um 50 %. Dies gilt **nicht für gehörlose** Personen.

Wer verurteilt ist und im Gefängnis sitzt oder von einem anderen Kostenträger Entschädigungen für die [Behinderung](#) bekommt, hat **keinen** Anspruch auf Landesteilhabegeld.

5. Bremen

(LPfIGG)

Landespflegegeld Bremen erhalten blinde Menschen (Näheres unter [Blindenhilfe Landesblindengeld](#)) und Menschen mit Schwerstbehinderung. Als schwerstbehindert gelten:

1. Menschen mit Behinderungen der oberen Extremitäten, die dem Fehlen beider Hände gleichkommen (Ohnhänder) mit einer weiteren wesentlichen Behinderung
2. Personen mit Verlust beider Arme im Bereich der Oberarme
3. Personen mit Verlust dreier Gliedmaßen
4. Personen mit Lähmungen oder sonstigen Bewegungsbehinderungen, wenn die Behinderungen dem Verlust dreier Gliedmaßen gleichkommen
5. querschnittsgelähmte Menschen mit Blasen- und Mastdarmlähmungen,
6. hirngeschädigte Menschen mit schweren psychischen und psychischen Störungen und Gebrauchsbehinderung mehrerer Gliedmaßen
7. andere Personen, deren dauerndes Krankenzustand erfordernder Leidenszustand oder deren [Pflegebedürftigkeit](#) so außergewöhnlich ist, dass ihre Behinderung der Behinderung in den Nummern 1 bis 6 genannten Personen vergleichbar ist

Das Landespflegegeld Bremen beträgt

- für Erwachsene **517,61 €** monatlich.
- für Kinder ab dem 1. Geburtstag **258,81 €** monatlich.

Menschen, die in einer Einrichtung leben und bei denen die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln getragen werden, erhalten die Hälfte dieser Beträge.

Weitere Informationen, das Antragsformular und die zuständigen Stellen stehen unter www.service.bremen.de > [Dienstleistungen](#) > [Suche nach "Landespflegegeld"](#) > [Landespflegegeld für blinde und schwerstbehinderte Menschen](#) .

5.1. Anrechnung und Kürzung von Landespflegegeld in Bremen

Neben dem Landespflegegeld Bremen kann auch [Hilfe zur Pflege](#) oder [Blindenhilfe](#) beantragt werden. Das Landespflegegeld wird dann ganz oder teilweise angerechnet, d.h.: Die Sozialhilfe verringert sich. [Pflegeleistungen](#) werden voll auf das Landespflegegeld Bremen angerechnet.

6. Rheinland-Pfalz

(LPfIGG)

Erwachsene mit Schwerbehinderung mit einem [Grad der Behinderung](#) (GdB) von 100 erhalten in Rheinland-Pfalz monatlich **384 €** Landespflegegeld.

Kinder ab dem 1. bis zum 18. Geburtstag erhalten **192 €**.

Das Landespflegegeld Rheinland-Pfalz gibt es **nicht** für

- Menschen, die länger als 4 Wochen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen sind.
- Menschen mit Sehbehinderung, wenn die Behinderung allein aus der Sehbehinderung resultiert. Sie haben Anspruch auf Landesblindengeld. Näheres unter [Blindenhilfe](#) .
- Menschen, die eine Freiheitsstrafe verbüßen.

6.1. Anrechnung und Kürzung von Landespflegegeld in Rheinland-Pfalz

Bei **häuslicher Pflege** ([Pflegegeld](#) , [Pflegetaschengeld](#) , [Kombinationsleistung](#)) werden Leistungen in Höhe des Pflegegelds angerechnet. In der Regel wird dann nur bei Pflegegrad 2 Landespflegegeld in Höhe von 37 € gezahlt (384 € Landes-PG - 347 € PG), weil bei höherem Pflegegrad das Pflegegeld der Pflegeversicherung höher ist als das Landespflegegeld.

Bei Menschen mit Behinderungen, die **Landesblindengeld** bekommen, wird dieses zu 40 % angerechnet, d.h.:

- Erwachsene erhalten 410 € Landesblindengeld. Zusätzlich bekommen sie 220 € Landespflegegeld. Diese 220 € ergeben sich aus 40 % von 410 € (das sind 164 €), die vom Gesamtbetrag von 384 € abgezogen werden (384 € - 164 € = 220 €).
- Kinder ab dem 1. Geburtstag die Hälfte.

Besuchen Menschen mit Behinderung **zeitweise eine Einrichtung** ("teilstationäre Betreuung"), Kita oder Schule, wird das Landespflegegeld je nach Dauer des Aufenthalts um bis zu 25 % gekürzt.

6.2. Information und Antrag

Detaillierte Informationen, Ansprechstellen und Antrag unter www.bus.rlp.de : Im Suchfeld **Wo?** den Wohnort eingegeben und im Suchfeld **Was?** "Landespflegegeld".

7. Anrechnung auf andere Leistungen

Landespflegegeld ist nicht steuerpflichtig. Bei Menschen, die [Bürgergeld](#) (früher: Arbeitslosengeld II, Hartz IV) oder Sozialhilfe ([Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#) oder [Hilfe zum Lebensunterhalt](#)) beziehen, wird es nicht auf das Einkommen oder Vermögen angerechnet. Näheres zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen unter [Sozialhilfe > Einkommen](#) , [Sozialhilfe > Vermögen](#) und [Bürgergeld > Einkommen und Vermögen](#) .

7.1. Abgrenzung zu anderen Leistungen

Das Landespflegegeld ist eine andere Leistung als das [Pflegegeld](#) der Pflegekasse. Suchen Betroffene nach Informationen zum Landespflegegeld, erhalten sie oft Hinweise zum Landesblindengeld, Landespflegegeld für Blinde oder Blindenhilfe. Gesetzlich sind die Leistungen der Pflegeversicherung im Sozialgesetzbuch (SGB XI), das Landespflegegeld im Landespflegegeldgesetz (LPfGG) oder im Landesblindengeldgesetz (LBGG) geregelt. Das Landespflegegeld kann **zusätzlich** zu den Leistungen der Pflegeversicherung beantragt werden, wird jedoch mit diesen Leistungen verrechnet und ggf. gekürzt. In den einzelnen Bundesländern gelten unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen.

8. Wer hilft weiter?

- Zuständig sind in der Regel die Träger der Sozialhilfe. Adressen bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) unter www.bagues.de > [Inhaltsverzeichnis](#) > [Mitglieder](#) .
- In Bayern ist das Bayerische Landesamt für Pflege unter www.lfp.bayern.de > [Aufgaben](#) > [Landespflegegeld](#) zuständig.

9. Verwandte Links

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

[Hilfe zur Pflege](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Pflegegeld](#)

[Ratgeber Pflege](#)

[Pflegetaschengeld](#)

[Tages- und Nachtpflege](#)

[Vollstationäre Pflege](#)